

# Satzung

des Kleingärtnervereins „Blüh auf“ e.V.  
Nordenham

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein „Blüh auf“ e.V. und hat seinen Sitz in Nordenham.
2. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordenham eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluß parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen die Förderung des Kleingartenwesens. Er dient im Sinne des Kleingartenrechtes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Anpachtungen von Grundstücken vorzunehmen und die Überlassung von Teilstücken derselben an die Mitglieder des Vereins zur kleingärtnerischen Nutzung während der Mitgliedschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Behörden;

für die Erhaltung und Bereitstellung von Land für neue oder verlorengehende Kleingärten zu sorgen, woraus nach Möglichkeit Dauerkleingartenanlagen geschaffen werden sollen, sowie darauf zu achten, daß bei der planerischen Gestaltung neuer Anlagen der Verein mitgehört wird und mithilft bei allen zuständigen Stellen dahin zu wirken, daß Anlagen für Kleingärten auch planerisch zufriedenstellend gesichert werden;

den Kleingartenbau, besonders den Obstbau, zu pflegen, die Mitglieder zu schulen, einschlägigen Rat zu erteilen und zu lehren, das Land richtig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften;

die Kinder- und Jugendpflege im Sinne der Deutschen Schreberjugend zu fördern;

darüber zu wachen, daß die Gartenordnung und der Pachtvertrag Anerkennung und Beachtung finden und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angewendet werden;

den Mitgliedern den Beitritt zu der durch den Verein abgeschlossenen Rahmen-Versicherung gegen Feuer, Einbruch und Haftpflicht zu ermöglichen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen und sich um eine Parzelle bewerben und diese erhalten haben.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlußfähigkeit endgültig über die Aufnahme.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Tod,
3. durch Ausschließung.

zu 1. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß jeden Kalenderjahres erfolgen. In Härtefällen kann die Vorstandschaft Ausnahmen zulassen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen, und seinen Vereinsverpflichtungen bis zum letzten Tage nachzukommen.

zu 2. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Jedoch kann die Mitgliedschaft auf den noch lebenden Ehegatten oder an seine Kinder übergehen, wenn sie als Kleingärtner von der Vorstandschaft anerkannt werden.

zu 3. Ein Mitglied wird, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Vorstandschaft,
3. die Mitgliederversammlung:

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Schriftführer,
  - d) dem 1. Kassenführer.

## Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem 2. Schriftführer,
  - c) dem 2. Kassenführer,
  - d) dem Fachberater,
  - e) dem Jugendleiter (wenn eine Jugendgruppe besteht),
  - f) 3 Beisitzer,
  - g) Wegeobleute.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer sowie der 1. Kassenführer sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.  
Je zwei von ihnen sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die übrigen Vorstandschaftsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer und haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Außerdem können die Wegeobleute als Beisitzer hinzugezogen werden.
4. Wird ein Vereinsförderer in den Vorstand gewählt, dann erhält er, wie jedes aktive Mitglied, volles Stimmrecht. Er übernimmt aber auch jede Verpflichtung und Haftung wie ein aktives Mitglied.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen Inhaber einer Parzelle sein.
6. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

## § 7 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) auf 2 Jahre gewählt:
2. Alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft können jährlich gewählt werden.
3. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung (JHV).
4. Wiederwahl ist zulässig.



Der Vorstand ist auch hier geschäftsführend bestimmt, soweit es hier um Ordnung und das Wohl der Mitglieder geht. Er kann notfalls kommissarisch einem anderen Inhaber – bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Lokal (Vereinsheim) überlassen.

Der Inhaber des Gartenlokals muß ein Vereinsmitglied sein. Unter besonderen Umständen kann jedoch einem Anderen das Lokal überlassen werden. Voraussetzung jedoch ist, daß die Mitglieder dies mit Stimmenmehrheit beschließen und der vorgesehene Inhaber die Mitgliedschaft erwirbt. Er wird damit Parzelleninhaber der Parzelle „Vereinsheim“.

Für die Parzelle „Vereinsheim“ ohne Lokal ist auf jeden Fall ein Pachtvertrag abzuschließen, auch hier gilt, wie bei jeder anderen Parzelle, die Gartenordnung.

9. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung (JHV) 2 Revisoren. Diese dürfen keine anderen Ämter im Vorstand übernehmen. Sie haben die Aufgabe, Kasse und Kassenbücher zu jeder Zeit auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, die vorgenommene Revision mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, evtl. festgestellte Unregelmäßigkeiten dem Vorstand zu melden und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### § 10

#### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die auf Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

#### § 11

#### **Auflösung und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9, Ziffer 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
3. Das Restvermögen ist der Stadt Nordenham zur Förderung des Kleingärtnerwesens zu überweisen.

#### § 12

#### **Satzungsänderungen**

Nur nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung ist die Vorstandschaft ermächtigt, die vom Registerrecht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. August 1974 errichtet und genehmigt.

Alle bislang erschienenen Vereinssatzungen werden mit dem heutigen Tage außer Kraft gesetzt.

Kleingärtnerverein „Blüh auf“ e.V.  
Nordenham